

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Mast <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Breeding <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	
		Sonstiges <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>	
			Vermittlung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN</b> <b>0407</b> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Menge						

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier(1) folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1. Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
	II.1.2. sie stammen aus Beständen, die in		
	(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code	]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)	]
	mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Ursprungsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
	II.1.3. sie stammen aus		
	(2)(3)(9)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code	,]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)	,]
	a)	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);	
	b)	in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
	II.1.4. sie stammen aus		
	(2)(3)entweder	o [dem Gebiet mit dem Code	,]
	(3)(4)oder	o [dem/den Kompartiment(en)	,]
	(3)entweder	o [II.1.4.1. das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
	(3)oder	o [II.1.4.1. das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen	
	(3)entweder	<input type="checkbox"/> [a] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und	
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und	
	iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder („Poultry and poultry products“)(11) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]	
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza	
	(3)entweder	<input type="checkbox"/> [b] zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und	
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
	ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]	
	(3)und/oder	<input type="checkbox"/> [b] die Eier stammen von Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden,	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	i)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;		
	ii)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	iii)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
	II.1.5.	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	(3)entweder	○ [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
	(3)oder	○ [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe);]		
	II.1.6.	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a)	Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;		
	b)	sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr nach Großbritannien in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und - dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; - der/die keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; - um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
c)	sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;			
d)	sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf			
(3)entweder	○ [Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum (Hühner)]			
(3)oder	○ [Salmonella arizonae (Serogruppe O:18(k)), S. Pullorum und S. Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und M. gallisepticum (Puten)]			
(3)oder	○ [Salmonella Pullorum und S. Gallinarum (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;			
(3)entweder	○ [e] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]			
(3)oder	○ [e] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs
	(7)und/oder <input type="checkbox"/> (f) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe
	(8)II.1.7. sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbtinte) gekennzeichnet;					
	II.1.8. sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;					
	II.1.9. sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt;					
	II.1.10. sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.					
	II.2. Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung					
	(5)II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:					

<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen					
	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekannte m Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJ]	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)	
	Positive	Ergebnisse aller Untersuchungen im Bestand (7)				
Negative	positiv	negativ				



<b>Part II: Certification</b>	II. Gesundheitsinformationen		
	II.5.2	die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.	

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Part II: Certification</b>	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder des Ursprungskompartmentes entsprechend dem Code in Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angeben.(11)</li> <li>- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben.</li> <li>- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons und LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.</li> <li>- Feld I.28: Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige;</li> </ul> <p>(Identifizierungssystem und Kennnummer): Eierkennzeichnung angeben.</p> <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln.</li> <li>(2) Gebietscode gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(11)</li> <li>(3) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</li> <li>(5) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.</li> <li>(6) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: Salmonella Infantis, Salmonella Virchow und Salmonella Hadar.</li> <li>(7) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(8) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in englischer Sprache aufgedruckt sein.</li> <li>(9) Für Länder oder Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(11) bedeutet dies – ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP) – Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</li> <li>(10) Diese Garantie ist nur erforderlich für Bruteier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(11)</li> <li>(11) Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk</li> </ol>	

II. Gesundheitsinformationen

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Certifying Officer

Name (in capital letters)

Qualification and title

Datum der Unterzeichnung

Unterschrift

Stempel

Part II: Certification

--	--	--